

Federführender Dezernent: Bürgermeister Knoth, Dezernat II

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: KB 4.10

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: FB 3, KB 7.60

TOP: **Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Sibyllenstraße"**
- Verlängerung der Veränderungssperre

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss	15.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	29.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Beteiligung von Jugendlichen: -

Finanzielle Auswirkungen: -

externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
Anlage 1: Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre „Sibyllenstraße“	2021-181/2 + 2021-181 2020-265/1 + 2020-265

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

Die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Sibyllenstraße“ um ein Jahr wird gemäß Anlage 1 als Satzung beschlossen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat in der öffentlichen Sitzung am 28. September 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sibyllenstraße“ und zur Sicherung der Planung für den gesamten Geltungsbereich eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.

Diese Veränderungssperre ist mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 6. Oktober 2020 in Kraft getreten. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB tritt eine Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB kann die Gemeinde die Frist um ein Jahr verlängern.

Da im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sibyllenstraße“ zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme und anschließend eine vertiefte städtebauliche Typologiestudie zur Untersuchung von Lösungsansätzen für eine gebietsverträgliche Errichtung von Neubauten im westlichen Teilbereich des Plangebietes erstellt werden mussten, ist es seit dem Inkraft-Treten der Veränderungssperre noch nicht gelungen, den Bebauungsplanentwurf fertigzustellen.

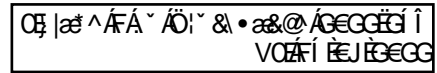
Da auch weiterhin die Gefahr besteht, dass während der Aufstellung des Bebauungsplans „Sibyllenstraße“ auf der Grundlage des bisherigen Planungsrechtes (§ 34 BauGB) sowohl baugenehmigungspflichtige als auch verfahrensfreie Bauvorhaben realisiert werden könnten, die die Durchführung der Planung wesentlich erschweren würden, besteht zur Sicherung der Planung die Notwendigkeit, die Veränderungssperre „Sibyllenstraße“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB für das gesamte Plangebiet um ein Jahr zu verlängern.

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß **Anlage 1** als Satzung zu beschließen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein nein, aber evtl. Folgebeschlüsse ja



SATZUNG

zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sibyllenstraße“ in Rastatt

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1, sowie 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 29. September 2022 folgende Änderung der Veränderungssperre vom 6. Oktober 2020 als Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die am 6. Oktober 2020 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sibyllenstraße“ in Rastatt wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, den

Oberbürgermeister

Hans Jürgen Pütsch

Die Satzung wurde am _____ rechtskräftig.

